

▼ Bitte senden an

Eingangsvermerk

Stadt Leipzig
Stadtkämmerei 20.35
Beherbergungssteuer
04092 Leipzig

Anmeldung der Beherbergungssteuer

(nach § 7 Abs. 5 Beherbergungssteuersatzung)

(Bitte entsprechenden Monat ankreuzen)

▼ Buchungszeichen

5.0206.

▼ Vertragskontonummer

▼ Jahr

Bitte ankreuzen im Falle einer
Korrektur der Steueranmeldung*

Januar

Juli

Februar

August

März

September

April

Oktober

Mai

November

Juni

Dezember

Angaben zum Betreiber der Beherbergungseinrichtung(en)

- 1 Name / Firma
- 2 Vorname / Firmenzusatz / Geschäftsführer
- 3 Straße, Hausnummer
- 4 Postleitzahl, Ort
- 5 Telefonnummer / E-Mail (freiwillige Angabe)

6 Anzahl entgeltlicher Übernachtungen

Anzahl

7 Umsätze aus den entgeltlichen Übernachtungen der Zeile 6

(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Zeile 7 auf der Rückseite)
abzüglich

Euro

ct

8 Umsätze aus steuerbefreiten Übernachtungen

(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Zeile 8 auf der Rückseite)

Euro

ct

9 verbleibende steuerpflichtige Umsätze aus Übernachtungen

Euro

ct

10 5 % der steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 9

Euro

ct

11 tatsächlich einbehaltene und abzuführende Beherbergungssteuer

Euro

ct

Den in Zeile 11 genannten Betrag habe ich unter Angabe meines Buchungszeichen auf ein Konto der Stadt Leipzig eingezahlt (s. u.).

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, Unterschrift

Neues Rathaus
Martin-Luther-Straße 4 - 6
04109 Leipzig
Internet: www.leipzig.de
Bürgerтел.: 0341 115

Zahlungsverkehr Stadtkasse - Bankverbindungen
IBAN
Sparkasse Leipzig DE76 8605 5592 1010 0013 50
Commerzbank Leipzig DE55 8604 0000 0100 8002 00
Deutsche Bank Leipzig DE60 8607 0000 0170 0111 00
BIC
WELADE8LXXX
COBADEFFXXX
DEUTDE8LXXX

IBAN
Postbank Leipzig DE14 8601 0090 0067 8129 04
Unicredit Bank AG DE78 8602 0086 0008 4105 50
Leipziger Volksbank DE04 8609 5604 0308 3083 08

De-Mail: info@leipzig.de-mail.de
BIC
PBNKDEFF
HYVEDEMM495
GENODEF1LVB

Hinweis:

Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung (AO)) gleich. Es bedarf daher keiner gesonderten Steuerfestsetzung, es sei denn, die Stadtkämmerei weicht von der angemeldeten Steuer ab. Hierüber ergeht ein entsprechender Bescheid.

* Die Korrektur der Steueranmeldung bezieht sich immer auf eine bereits getätigte Steueranmeldung.

weitere Informationen:

Die innerhalb eines Kalendermonats vereinnahmte Beherbergungssteuer ist, gem. § 7 Absatz 5 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Leipzig, vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung bis zum 10. Tag des Folgemonats selbst zu berechnen und unter Verwendung des amtlichen Formulars bei der Stadt anzumelden und an die Stadtkasse abzuführen.

zu Zeile 7:

Alle Umsätze aus entgeltpflichtigen Übernachtungen, welche unmittelbar der kurzfristigen Vermietung (Beherbergung) dienen, unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Leistungen mit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 Prozent unmittelbar der Beherbergung zuzurechnen sind, somit zum Gegenstand der Beherbergungssteuer werden und die für diese Leistungen geschuldeten Entgelte - auch wenn sie separat aufgeführt werden - die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungssteuer bilden.

zu Zeile 8:

Umsätze aus steuerbefreiten Übernachtungen sind entsprechend § 4 Abs. 1 Beherbergungssteuersatzung der Stadt Leipzig Umsätze aus Übernachtungen von:

- Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- schwerbehinderten Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr, bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen "B" gilt die Befreiung auch für Begleitpersonen,
- Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.

zu Zeile 11:

Aufgrund von Abrundungsdifferenzen der auf die einzelnen Übernachtungen entfallenden Beherbergungssteueranteile auf volle Cent kann die tatsächlich einbehaltene und an die Stadt Leipzig abzuführende Beherbergungssteuer geringfügig niedriger sein als der in Zeile 10 berechnete Wert.

Prüfungsvorschriften:

Die Stadt Leipzig ist berechtigt, zur Überprüfung der in Ihrer Anmeldung gemachten Angaben die Vorlage von Geschäftsunterlagen zu verlangen (gem. § 92 AO) und Prüfungen in den Geschäftsräumen des Beherbergungsbetriebs anzuordnen und durchzuführen (§§ 193 ff AO, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgaben Gesetz (SächsKAG)).

Ergänzungen zur Anmeldung: